

Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung, der Gemeinde21 und der Kleinregionen in Niederösterreich

Unterstützung der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung in Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
St. Pölten, März 2017



INHALTSVERZEICHNIS

1.	GRUNDSÄTZE	4
1.1	Rechtliche Grundlagen und Verweis zur Rahmenrichtlinie	4
1.2	Sachlicher Geltungsbereich der Landesförderaktionen	4
1.3	Fachgremium der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik	5
1.4	Hauptregionstage	5
2.	FÖRDERBESTIMMUNGEN	6
2.1	FörderwerberIn	6
2.2	Definitionen	6
2.3	Geförderter Prozess für die Landesaktionen	9
2.3.1	Förderphasen	9
2.3.2	Aufnahmebedingungen	9
2.3.3	Aufnahmeprozedere und Verfahrensschritte	9
2.4	Regelungen für den Bereich „Kleinregionen“	11
2.5	Publizitätsanforderungen	12
3.	FÖRDERBEDINGUNGEN	13
3.1	Grundsätzliche Querschnittsbereiche	13
3.2	Fördergegenstände	14
3.2.1	Prozess- und Umsetzungsbegleitung	14
3.2.2	Projekte mit EU-Kofinanzierung im Rahmen von Dorferneuerung und Gemeinde21	14
3.2.3	Förderung von Kleinprojekten	14
3.2.4	Pilot- und Sonderprojekte	15
3.2.5	Wettbewerbe	15
3.2.6	Gemeindeimpuls, Kernteam- und Prozessspesen im Rahmen der Landesaktion „Gemeinde21“	15
3.2.7	Schwerpunktthemen im Bereich „Kleinregionen“	15
3.2.8	Leitbilder im Bereich „Kleinregionen“	16
3.2.9	Beratung und Coaching im Bereich „Kleinregionen“	16
3.3	Fördereinschränkungen	17
3.4	Förderhöhen, -quoten und –ausmaß	18
3.4.1	Mittel zur Erstellung eines Leitbildes	18
3.4.2	Mittel zur Verwirklichung von Projekten	19

3.4.3 Einzelmaßnahmen und Projekte außerhalb der Landesaktionen	19
3.4.4 Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum.....	19
3.4.5 Projekte aus Wettbewerben	19
3.4.6 Gemeindeimpuls in der Landesaktion „Gemeinde21“	19
3.4.7 Kernteamspesen in der Landesaktion „Gemeinde21“	19
3.4.8 Beratung und Coaching im Bereich „Kleinregionen“	20
3.4.9 Personalkosten eines qualifizierten Projektmanagements im Bereich „Kleinregionen“	20
4. FÖRDERABWICKLUNG	21
4.1 Allgemeine Vorgaben zum Förderablauf	21
4.2 Fördereinreichung und -genehmigung (Förderantrag).....	21
4.2.1 Förderantrag.....	21
4.2.2 Fördergegenstand	22
4.2.3 Förderstichtag/Leistungszeitraum/Rechnungsdatum	22
4.2.4 Ausschluss ungewollter Doppelförderung	22
4.2.5 Projektbezogene Einnahmen	22
4.2.6 Vorsteuerabzugsberechtigung.....	22
4.2.7 Preisangemessenheit bei Kleinregionen	22
4.2.8 Fördereinreichung und -genehmigung bei Beratungs- und Coaching-Maßnahmen im Bereich „Kleinregionen“	23
4.2.9 Fördereinreichung und -genehmigung für Maßnahmen im Fonds für Kleinregionen	23
4.3 Umsetzung	23
4.4 Förderabrechnung (Auszahlungsantrag)	23
4.4.1 Antrag um Auszahlung	23
4.4.2 Abrechnungsfrist/Verwendungsnachweise.....	24
4.4.3 Detailbestimmungen.....	24
4.4.4 Nachhaltige Nutzung	25
4.4.5 Auflagen der Förderzusage	25
5. Rechtsanspruch auf Förderung.....	27
6. Anhang.....	28

1. GRUNDSÄTZE

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verweis zur Rahmenrichtlinie

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen basieren auf den Richtlinien für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum vom 30. Juni 1998 (= Dorferneuerungsrichtlinie), den Richtlinien zur Entwicklung und Erneuerung der Städte in Niederösterreich vom 11. Mai 1999 (= Stadterneuerungsrichtlinie) sowie der jeweils gültigen kleinregionalen Richtlinie.

Diese Durchführungsbestimmungen Nr. 1/2017 gelten ab 13.03.2017. In der Förderzusage wird festgelegt, welche aktuelle Fassung der Durchführungsbestimmungen zur Anwendung kommt.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich der Landesförderaktionen

Die Größe (Einwohnerzahl, Arbeitsplätze) und Dichte (Siedlungs-, Bevölkerungsdichte) von Orten, Gemeinden, Städten und Kleinregionen sind u.a. bestimmend für die Auswahl der geeigneten Landesaktion. Die Basis bildet folgende Einteilung:

- Dorferneuerung: Orte und Gemeinden bis ca. 5.000 EinwohnerInnen
- Gemeinde21: ganze Gemeinde mit allen Katastralgemeinden, unabhängig von der EinwohnerInnenzahl
- Stadterneuerung: Städte und Gemeinden ab ca. 5.000 EinwohnerInnen mit einer gewissen zentralörtlichen Einstufung
- Kleinregion: Die Kooperation von niederösterreichischen Gemeinden in Kleinregionen liegt oberhalb der kommunalen bzw. unterhalb der Landesebene und ist freiwillig. Für eine Kleinregion ist eine Anzahl von sechs oder mehr räumlich aneinander grenzenden Gemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 8.000 vorgesehen. Die Gemeindeanzahl kann unterschritten werden, wenn mindestens drei Gemeinden mit insgesamt 12.000 EinwohnerInnen kooperieren. Weiters wird für eine Kleinregion eine Gemeindeanzahl von maximal 20 angestrebt. Die Beteiligung einer einzelnen Gemeinde an zwei verschiedenen Kleinregionen ist möglichst zu vermeiden. In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen der Mindestgröße der Kleinregionen abgesehen werden, wobei die Zahl der Gemeinden drei nicht unterschreiten darf. Durch Antragstellung an die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik sind Abweichungen oder ein Wechsel zwischen Kleinregionen möglich. Dabei wird ein entsprechendes Prüfverfahren eingeleitet.

Ein Wechsel zwischen den Landesaktionen Dorferneuerung bzw. Gemeinde21 und Stadterneuerung ist einmalig möglich.

1.3 Fachgremium der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Bei der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik wird für die abteilungsinterne Abstimmung und Koordination ein Fachgremium eingerichtet. Im Rahmen dieses Fachgremiums finden die Sitzungen der PROSTERN sowie des Forums statt. Das Fachgremium wird von den zuständigen Organen regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Jahr einberufen. Es berät über die rechtzeitig – spätestens vier Wochen davor – eingebrachten Anträge. Insbesondere sind hierbei die vorhandenen budgetären Mittel des Landes NÖ zu beachten. Aufgaben des Fachgremiums der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik sind u.a.

- Beratung über die Ausrichtung der Landesaktionen, inhaltliche und strategische Schwerpunkte, strukturelle/organisatorische Fragen etc.
- Beratung über die Anzahl der Orte/Gemeinde/Städte, die sich gleichzeitig in der jeweiligen Aktion befinden: mögliche Kriterien, die an dieser Stelle einfließen können, sind die Verteilung je Hauptregion sowie weitere Festlegungen aus räumlich-strategischen Grundlagen des Landes (Landesentwicklungskonzept oder Ähnliches)
- Beratung über Aufnahme in die jeweilige Landesaktion
- Beratung über das vorzeitige Aussteigen aus der Landesaktion der Dorf- und Stadterneuerung sowie der Gemeinde21
- Vorstellung und Anerkennung der Leitbilder von potentiellen Förderwerbern für Stadterneuerung, Gemeinde21 und Dorferneuerung
- Kenntnisnahme Kleinregionaler Leitbilder (insbesondere Strategiepläne)
- Beratung über Projekte, die für mehrere Landesaktionen von Relevanz sind
- Beratung über Pilot- und Sonderprojekte
- Steuerung von Anzahl und inhaltlicher Ausrichtung der Netzwerke
- Beratung über die anlassbezogene Ausrichtung von Wettbewerben zu verschiedenen Themen

1.4 Hauptregionstage

Diese dienen u.a. dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen der Fachabteilung Raumordnung und Regionalpolitik (Dorf- und Stadterneuerung, Überörtliche Raumordnung) und der für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffenen Vorfeldorganisation, weiteren qualifizierten Institutionen, ExpertInnen (Fachleuten) sowie anderen Vorfeldorganisationen über Projekte (Projektvorstellungen), Themen und Strategien. Sie werden vierteljährlich abgehalten. Die Viertelstage im Sinne der Richtlinien für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum (Dorferneuerungsrichtlinien 1998) finden zukünftig im Rahmen der Hauptregionstage statt. Die Organisation obliegt der für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffenen Vorfeldorganisation.

2. FÖRDERBESTIMMUNGEN

Im Zentrum der jeweiligen Landesaktion steht der einzelne Ort, die Stadt, die Gemeinde bzw. die Kleinregion. Dementsprechend gibt es die Möglichkeit, eine der folgenden Landesaktionen zu nutzen:

- Dorferneuerung
- Stadterneuerung
- Gemeinde21
- Kleinregion

Die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik kann die Inhalte der Durchführungsbestimmungen näher ausführen, wenn dies erforderlich ist bzw. zweckmäßig erscheint.

2.1 FörderwerberIn

Förderwerber bzw. -empfänger im Rahmen der Landesaktionen Dorferneuerung, Stadterneuerung und Gemeinde21 sind ausschließlich niederösterreichische Gemeinden, Dorferneuerungsvereine sowie Organisationen, die der Stadt- bzw. der Dorferneuerung dienlich sind. Eine Förderung von anderen juristischen und natürlichen Personen ist nicht möglich.

Bei Kleinregionen tritt die gemeinsame Organisation einer Kleinregion, die durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse gegründet wird, als Förderwerber auf. Die Auswahl der Rechtsform der gemeinsamen Organisation erfolgt in Hinblick auf die zu bewältigenden Aufgaben. Für die kleinregionale Zusammenarbeit bieten sich folgende Rechtsformen an:

- Privatrechtliche Kooperationsformen (z.B. Verein, Gesellschaft des Handelsrechts/Kapitalgesellschaft)
- Öffentlich-rechtliche Kooperationsformen (z.B. Verwaltungsgemeinschaft, Gemeindeverband)

Die Anforderungen – beispielsweise bezüglich Zweck, Finanzierung oder Organen – an die jeweilige Organisation haben in allen Landesaktionen den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

2.2 Definitionen

- **Projekte:** Als Projekt gelten Leitbilderstellung sowie Prozess- und Umsetzungsbegleitung ebenso wie die Umsetzung von Maßnahmen.
- **Leitbilder:** Im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen werden unter diesem Begriff Dorferneuerungsleitbilder, Stadterneuerungskonzepte, G21-Zukunftsbilder, Kleinregionale Rahmenkonzepte, Kleinregionale Entwicklungskonzepte und Kleinregionale Strategiepläne zusammengefasst.

- **NÖ.Regional.GmbH:** Hierbei handelt es sich um die für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffene Vorfeldorganisation. Ihre Aufgaben umfassen die Information, die Beratung und Unterstützung der Orte, Gemeinden und Regionen in Niederösterreich (z.B. Gründung und Aktivierung von Kleinregionen, Strategie- und Projektberatung, Reflexion, Förderabwicklung).
- **Verein NÖ Dorf- und Stadterneuerung – Gemeinschaft der Dörfer und Städte:** Hierbei handelt es sich um die anerkannte Interessensvertretung für Fragen der Dorf- und Stadterneuerung sowie Gemeinde21.
- **Kleinregionsmanagement:** KleinregionsmanagerInnen erfüllen proaktive bzw. strategisch-steuernde Führungs- und Gestaltungsaufgaben in der Kleinregion. Die Aufgabe umfasst die hauptverantwortliche Koordination aller Umsetzungsaktivitäten in der Kleinregion zur Erreichung der vereinbarten Ziele und Wirkungen (inkl. Reflexion).
- **Strategische und operative Ebene:** In den Dörfern, Gemeinden und Städten, die sich an Dorf- und Stadterneuerung bzw. Gemeinde21 beteiligen wollen, sind operative Einheiten (Stadterneuerungsbeirat, Gemeinde21-Kernteam, Dorferneuerungsverein) sowie für vertiefende Fragestellungen Arbeitsgruppen einzurichten. Für strategische Entscheidungen fungiert das zuständige Gremium (Gemeinderat, Gemeindevorstand, BürgermeisterIn).
- **Qualifizierte Begleitung (Fähigkeiten):** Für die Begleitung der Landesaktionen sind ausschließlich geeignete, sachkundige Personen einzusetzen. Von diesen sind die Kenntnis der Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen sowie die Kenntnis der inhaltlichen Themen und organisatorischen Abläufe der Landesaktionen nachzuweisen. Für eine entsprechende Qualifikation bei Methoden der Bürgerbeteiligung und der Steuerung von Beteiligungsprozessen ist durch die Begleitung Sorge zu tragen.
- **Qualifizierte Begleitung (Aufgaben):**
 - Erforderlichenfalls Unterstützung des Förderwerbers bei der Aufnahme in die jeweilige Landesaktion
 - Kenntnisse der Landesstrategien sowie der regionalen Leitbilder
 - Beratung, Unterstützung und Moderationstätigkeit bei der Erstellung von Leitbildern
 - Initiierung und Unterstützung von innovativen Projekten
 - Beitrag zu einer breiten (Bürger)Beteiligung in allen Bearbeitungsphasen
 - Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Fachstellen, Förderwerber und Institutionen; Unterstützung und Herstellung der erforderlichen Kontakte mit Dienststellen, Fachleuten und Förderungsgebern bei der Begleitung der einzelnen Projekte
 - Abgabe eines Berichts zur Erfolgskontrolle/Reflexion am Ende der Aktivphase
 - Abgabe eines Projektberichts (Datum und Verfasser) inklusive Fotodokumentation mit Foto(s) der angebrachten Fördertafel bei investiven Projekten
 - Unterstützung des Projektträgers bei der Beantragung und der Abrechnung von Projekten (inkl. Vorlage des Projektdatenblattes, Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Einreichunterlagen bei Einreichung/Genehmigung und Abrechnung)
 - Projektvorstellung

- **Qualifizierung:** Für die Begleitung der Orte/Gemeinden/Städte und Kleinregionen (hier: qualifizierte Institution, Kleinregionsmanagement) sind folgende Nachweise der Qualifikation (Schulungen) je nach Landesaktion erforderlich, wobei für alle Landesaktionen zumindest einmal im Jahr eine gemeinsame Veranstaltung vorgesehen ist:
 - Dorf- und Stadterneuerung, Kleinregionen: Teilnahme an der jährlichen Weiterbildungsveranstaltung
 - Gemeinde21: Gemeinde21-Lehrgang und Teilnahme an der jährlichen Weiterbildungsveranstaltung
- **Erfolgskontrolle/Reflexion:** Sie ist in Dorf- und Stadterneuerung bzw. Gemeinde21 beim Abschluss der Aktion, bei den Kleinregionen jährlich verpflichtend vorgesehen. Die Ergebnisse (Bericht) sind vom zuständigen Gremium (Kleinregionen: Vorstand) zu beschließen. Bei der Berichtserstellung der entsprechend qualifizierten Institutionen bzw. der für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffenen Vorfeldorganisation ist zu beachten:
 - Blick zurück („Was ist realisiert, was ist nicht realisiert?“ „Warum“?) mit Differenzierung auf Prozess- bzw. Leitbild- und Projektebene
 - Blick in die Zukunft („Wie geht es weiter?“, „Was ist anzupassen bzw. zu ändern?“) mit Differenzierung auf Prozess- bzw. Leitbild- und Projektebene
 - Herstellung des Bezugs zum jeweiligen Leitbild und zur Hauptregionsstrategie (Strategiedatenblatt, Wirkungsmatrix [Erfolgsmessung über quantitative und/oder qualitative Elemente])
 - Einschätzung des Verlaufs des Beteiligungsprozesses (insbesondere bei Orten, Gemeinden und Städten)
 - Gemeinde21: zusätzlich Basis-Check
- **Beteiligung:** Es wird zwischen den folgende fünf Qualitätsstufen der Beteiligung unterschieden:
 - Informieren: Betroffene BürgerInnen werden von Politik und Verwaltung über kommunale Planungen und Vorhaben frühzeitig und aktiv informiert.
 - Mitreden: BürgerInnen werden eingeladen, an Ideenfindungen mitzuarbeiten.
 - Mitplanen und Mitgestalten: Die BürgerInnen werden eingeladen, an der Ideenfindung und Planung mit zu arbeiten und in klar definierten sowie transparenten Umsetzungsschritten mitzugestalten.
 - Mitentscheiden: BürgerInnen sind nicht nur eingeladen, mitzuarbeiten und mitzugestalten, sondern im vorgegebenen Rahmen auch mitzuentscheiden.
 - (Teil-)Aufgaben selbst verantworten: Teilaufgaben werden von der Politik an die BürgerInnen delegiert. Dazu werden von den BürgerInnen Projektideen ausgearbeitet und in Abstimmung mit den MandatarInnen umgesetzt.

2.3 Geförderter Prozess für die Landesaktionen

Das nachfolgende Prozedere gilt für alle Landesaktionen mit Ausnahme der Kleinregionen.

2.3.1 Förderphasen

In den Landesaktionen kommt ein Phasenmodell (Aufnahme, Leitbilderstellung, Umsetzungsphase, Abschluss der jeweiligen Aktion, förderfreie Phase) zur Anwendung. Die aktive Phase beträgt in der Regel vier Jahre.

2.3.2 Aufnahmebedingungen

Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- Beschluss des zuständigen Gemeindegremiums
- Verwendung der Formulare der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
- Vollständigkeit der Einreichunterlagen
- Kurzkonzept
- Einrichtung eines Dorferneuerungsvereins für Dorferneuerung
- Abgeschlossener Gemeindeimpuls (laut entsprechendem Formular) inklusive Betreuerbericht, Kernteamliste und Basis-Check für Gemeinde21

2.3.3 Aufnahme-prozedere und Verfahrensschritte

Erstinformation

Diese erfolgt in der Regel über die dafür geschaffene Vorfeldorganisation, die über die Landesaktionen, die jeweiligen Fördervoraussetzungen sowie die zugrunde liegenden Strategien (Gemeinde, Region, Land) informiert. In dieser Phase soll auch die Entscheidung getroffen werden, entweder einen Dorferneuerungs- oder Stadterneuerungsprozess bzw. einen Gemeinde21-Prozess zu starten.

Dafür ist ein Kurzkonzept mit folgenden Punkten vorzulegen:

- Darstellung der Motivation zur Aufnahme in die jeweilige Landesaktion
- Darstellung der Ausgangssituation (Bestand, Probleme, Chancen), bestehende Grundlagen (vorhandene Konzepte, Strategien) und im Falle eines Wiedereinstiegs Bezugnahme auf vorangegangene Leitbilder bzw. Aktivitäten in der eigenständigen Phase
- Darstellung der groben Zielsetzungen
- Darstellung der Verbindung zur Hauptregionsstrategie
- Aussage, in welcher Form Bürgerbeteiligung sichergestellt wird
- Vorausschau auf mögliche Projekte
- Darstellung der Finanzkraft der Gemeinde

Weiters sind bei der Einreichung folgende Informationen bekannt zu geben:

- Nennung einer sachkundigen Ansprechperson seitens der Gemeinde und der beauftragten Prozessbegleitung

- Stellungnahme der entsprechend qualifizierten Institution für die Prozessbegleitung

Aktiv- bzw. Förderphase

Nach der positiven Entscheidung über die Aufnahme beginnt die Aktiv- bzw. Förderphase. Nun sind die entsprechenden organisatorischen Grundlagen zu schaffen. Dies umfasst auf strategischer und operativer Ebene die Einrichtung von Arbeitsgruppen. Dabei ist auf die Ausgewogenheit der Gruppen zu achten, die Spielregeln für Entscheidungsabläufe sowie für die interne bzw. externe Kommunikation sind zu definieren.

- **Strategieorientierter Zugang mit Leitbilderstellung:** Orte/Gemeinden/Städte erarbeiten für sich – im Rahmen eines moderierten Prozesses – ein Leitbild.

In der Aktivphase werden Orte/Gemeinden/Städte bei der Leitbilderstellung und in der Projektumsetzung begleitet. Dafür stellt das Land Niederösterreich finanzielle Mittel zur Verfügung. Weiters ist die Förderung von geeigneten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren möglich. Ein früheres Ausscheiden aus der Aktivphase ist einerseits in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die Gemeinde möglich. Andererseits kann die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik die Aktivphase beenden, wenn keine erfolgreiche Gemeinde- bzw. Regionalentwicklung erkennbar ist.

Die inhaltlichen Anforderungen für die Landesaktionen „Dorf- und Stadterneuerung“ sind:

- Ausformulierung des Leitbildes
 - Ist-Situation + Daten
 - Beschreibung Leitbildprozess
 - Stärken/Schwächen
 - Zentralörtliche Funktion (Bedeutung für das Umland)
 - Bestehende Konzepte und Teilnahmen der Gemeinde bei Netzwerken und Landesaktionen
 - Vision/Positionierung
 - Ziele unter Verwendung des Strategiedatenblattes
 - Maßnahmen und Projekte (mindestens 3 Projekte mit Projektdatenblatt)
- Stellungnahme der entsprechend qualifizierten Begleitung
- Empfehlung von Beirat/Verein
- Beschluss des zuständigen Gemeindegremiums

Die inhaltlichen Anforderungen für die Landesaktion „Gemeinde21“ sind:

- Ausformulierung des G21-Leitbildes
- G21-Maßnahmenplan (mit Strategiedatenblatt)
- Beschluss des Leitbildes und des Maßnahmenplans durch das zuständige Gemeindegremium
- Stellungnahme der Gemeindevertretung und der Kernteam-Leitung
- Basis-Check und Nachhaltigkeits-Check für die Maßnahmen

- Halbjährliche Prozessberichte (ergehen direkt an die Förderstelle)
- **Projektorientierter Zugang ohne Leitbilderstellung:** In begründeten Fällen kann ein Ort bzw. eine Stadt für die Dauer von maximal zwei Jahren auf Basis des Kurzkonzepts in die jeweilige Landesaktion aufgenommen werden. Im Sinne der Dorferneuerungsrichtlinie 3.3 wird in diesem Fall das Kurzkonzept als „Leitbild“ anerkannt. In diesem Zeitraum können maximal zwei sachlich zusammenhängende bzw. einander ergänzende Projekte (Maßnahmenbündel) umgesetzt werden. Die Begleitung der Projektumsetzung wird gefördert. Für die Gemeinde21 besteht die Möglichkeit eines projektorientierten Zugangs ohne Leitbilderstellung nicht.

Am Ende der Aktivphase ist eine Reflexion erforderlich.

Ruhe- bzw. förderfreie Phase

Nach der Aktivphase können Orte erst nach Ablauf einer förderfreien Phase von mindestens vier Jahren wieder in die Landesaktion aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Wechsel von der Dorferneuerung in die Gemeinde 21. In der förderfreien Phase gibt es keine finanzielle Unterstützung aus Mitteln der NÖ Landesaktionen. Orte/Gemeinden/Städte, die in förderfreien Phasen Projekte angehen, entwickeln, finanzieren und umsetzen, zeigen, dass die Idee der Landesaktionen erfolgreich wirkt.

2.4 Regelungen für den Bereich „Kleinregionen“

Unter der Voraussetzung einer bestehenden gemeinsamen Organisation kann eine Kleinregion einen Kleinregionalen Strategieplan oder ein Kleinregionales Leitbild erstellen.

- Ein **Kleinregionaler Strategieplan** ist in der Regel für vier Jahre gültig. Dafür sind folgende Schritte notwendig bzw. ist folgender Ablauf vorgesehen:
- Beschluss zur Erstellung eines Kleinregionalen Strategieplans durch die Organisation der Kleinregion
 - Durchführung der Leitbilderstellung durch qualifizierte Begleitung
 - Beschluss zur Annahme des Kleinregionalen Strategieplans durch die Organisation der Kleinregion
 - Erfolgskontrolle/Reflexion
- Ein **Kleinregionales Leitbild** hat einen Planungshorizont von acht bis zehn Jahren. In diesem Fall ist folgender Ablauf vorgesehen:
- Übereinstimmender Gemeinderatsbeschluss zur Erstellung Kleinregionaler Leitbilder durch alle beteiligten Gemeinden
 - Auftragsvergabe zur Leitbilderstellung in Abstimmung mit der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
 - Durchführung der Leitbilderstellung durch qualifizierte Begleitung sowie Planungsbüro
 - Berichtslegung: vor Beschlussfassung ist der Entwurf des Leitbildes zur inhaltlichen Prüfung der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik vorzulegen

- Grundsatzbeschluss zur Leitbildannahme
- Erfolgskontrolle/Reflexion

2.5 Publizitätsanforderungen

Bei abgeschlossenen Projekten ist in geeigneter Weise auf die Förderung der Projekte durch das Land NÖ und gegebenenfalls durch die Europäische Union hinzuweisen. Dies hat mittels dafür vorgesehener Tafeln bzw. Schilder mit NÖ-Logo und textlichen Hinweisen an gut sichtbaren Stellen von Gebäuden und Objekten zu erfolgen.

Bei Druckwerken (Werbemitteln), Präsentationen und im Schriftverkehr zu allen über diese Richtlinie geregelten Förderungen besteht prinzipiell Informations- und Publizitätspflicht. Anzuführen ist das Logo des Landes Niederösterreich mit dem Schriftzug „Gefördert aus Mitteln des Landes Niederösterreich“. Das entsprechende Logo wird seitens der Fachabteilung zur Verfügung gestellt.

3. FÖRDERBEDINGUNGEN

3.1 Grundsätzliche Querschnittsbereiche

Bei der Entwicklung und Förderung von Projekten gemäß den Landesaktionen sind die Inhalte bzw. Aktionsschwerpunkte der jeweils gültigen Richtlinien zu beachten. Davon ausgehend ist auf die folgenden – auch im Landesentwicklungskonzept genannten – Gesichtspunkte besonders Bedacht zu nehmen. Diese Gesichtspunkte können – differenziert nach den Landesaktionen – auch Qualitätskriterien für Projektförderungen bzw. eigene Aktionsschwerpunkte sein:

Nachhaltigkeit im Zieldreieck „Soziales-Umwelt-Wirtschaft“

Neben der Bewusstseinsbildung für das Thema ist an dieser Stelle vor allem die Vermeidung von negativen Auswirkungen von Projekten und Maßnahmen zentral. Bei der Projektentwicklung geht es um Lokalität und Regionalität, um Saisonalität und Haltbarkeit, um Erneuerbarkeit und Kreisläufe (lokale Ressourcen). Die Frage nach der „Enkeltauglichkeit“ (Langfristigkeit) ist stets zu stellen.

Identität und BürgerInnenbeteiligung

Beide Themen sind in der Gemeinde- und Regionalentwicklung von zentraler Bedeutung. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Ort, der eigenen Gemeinde oder der eigenen Region festigt die Identifikation nach innen und außen. Daher spielen neben der Bewusstseinsbildung für das/ein Thema auch eine breite BürgerInneneinbindung sowie die tatsächliche Berücksichtigung des/eines Themas in der Leitbildentwicklung und Maßnahmenumsetzung bzw. -begleitung eine wichtige Rolle. Der Unterstützung von kulturellen Belangen und identitätsstiftenden Kulturgütern, wie beispielsweise im Bereich der Mediatheken, kommt besondere Bedeutung zu, auf lokale Fertigkeiten ist besonders zu achten.

Chancengleichheit

Chancengleichheit meint die Berücksichtigung aller Zielgruppen (spezielles Augenmerk auf Kinder, Jugendliche, Alte, Kranke, sozial und finanziell schwach gestellte Menschen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, ZuzüglerInnen, ...).

Kooperation und Zusammenarbeit (Netzwerke)

Neben der Bewusstseinsbildung für ein Thema sind in diesem Querschnittsbereich einerseits die sektorale Abstimmung und der Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Themen auf einer räumlichen Ebene, andererseits die Kooperation auf verschiedenen räumlichen Ebenen zu einer einzigen Fragestellung sowie zu verschiedenen Themen gemeint. Ebenso ist die Erprobung neuer Ideen, die etwa u.a. über Netzwerke („Clubs“) geschehen kann, von hoher Bedeutung, und es sind auch mögliche Gemeinschaftsprojekte von mehreren Orten oder Städten umfasst. Voraussetzungen sind in diesem Fall ein Beschluss aller zuständigen Gemeindegremien und die Festlegung der Federführung, die in der Regel auf jenen Ort bzw. jene Stadt entfällt, in der der Hauptteil des Projekts realisiert wird.

Aalborg Commitments bzw. den Sustainable Development Goals

Im Bereich der Landesaktion Gemeinde21 sind weiters die zehn Themenfelder nach den Aalborg Commitments bzw. den Sustainable Development Goals (SDGs) zu berücksichtigen.

Zielgruppendefinition

Im Sinne der Ermöglichung des reibungslosen Miteinanders der Generationen sowie der Stiftung von Identität oder der Anpassung der Gesellschaft an sich verändernde Bedürfnisse nimmt die Auseinandersetzung mit verschiedenen Zielgruppen eine wichtige Rolle ein. Das Ausmaß der Miteinbeziehung kann sich je nach Landesaktion unterscheiden. Unter der Zielgruppe ist der Adressatenkreis zu verstehen, an den sich der Projektträger mit seinen Aktivitäten richtet (z.B. lokale Bevölkerung differenziert nach strukturellen Merkmalen oder Funktionen bzw. überregionale Zielgruppen).

3.2 Fördergegenstände

3.2.1 Prozess- und Umsetzungsbegleitung

Für die Kosten der qualifizierten Begleitung kann nach Aufnahme in eine Landesaktion mit einem Phasenmodell um Förderung angesucht werden. Wichtige Aspekte sind hierbei die Qualität der Prozessgestaltung, der Experten- und BürgerInnenbeteiligung sowie die Begleitung der Einreichung und des Abschlusses von Projekten.

3.2.2 Projekte mit EU-Kofinanzierung im Rahmen von Dorferneuerung und Gemeinde21

Grundsätzlich können Projekte, die den EU-Förderkriterien (Ländliche Entwicklung) entsprechen, mit EU-Mitteln kofinanziert werden. Als Antragsteller bei EU-kofinanzierten Dorferneuerungsprojekten können ausschließlich Gemeinden auftreten. Die Regelungen für Projekte mit EU-Kofinanzierung sind im „Anhang 1“ festgehalten.

3.2.3 Förderung von Kleinprojekten

Ziel der Förderung von Kleinprojekten ist eine rasche, möglichst unbürokratische Abwicklung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen der Landesaktionen mit Ausnahme der Kleinregionen. Sie ist keine Zusatzförderung zu bereits bestehenden Förderungen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- der Ort/die Stadt/die Gemeinde befindet sich in der aktiven Phase
- die Gesamtkosten betragen mindestens 3.000 Euro (Bagatellgrenze)
- die Gesamtkosten betragen maximal 10.000 Euro (Obergrenze)
- vorzulegen sind Originalrechnungen, die auf den Förderwerber ausgestellt sind
- die Rechnungen dürfen maximal ein Jahr alt sein
- der Nachweis des Zahlungsflusses ist zu erbringen
- die Vorfinanzierung erfolgt durch den Projektträger

In diesem Fall werden Genehmigung und Auszahlung (Förderzusage) in einem Schritt von der Förderstelle erledigt.

3.2.4 Pilot- und Sonderprojekte

Diese können zu verschiedenen Fragestellungen sowie auf unterschiedlicher räumlicher Ebene angestoßen werden und dienen der Erprobung neuer Ideen bzw. Ansätze. Die Inhalte (Themen, Dauer und Umfang des Prozesses etc.) sind an geeigneter Stelle (z.B. Ausschreibung, Förderzusage) entsprechend festzuhalten.

Mit Projekten im Bereich der Zentrumsentwicklung wird die Belebung der Stadt- und Ortszentren angestrebt. Einzelprojekte im Rahmen der Stadt- und Ortskernbelebung (Zentrumentwicklung), Kooperationen von Akteuren und Wissenstransfer sollen unterstützt werden.

3.2.5 Wettbewerbe

Die Fachabteilung kann selbstständig und auch in Zusammenarbeit mit dem Verein „NÖ Dorf- und Stadterneuerung-Gemeinschaft der Dörfer und Städte“ Wettbewerbe ausschreiben, bei denen Ideen und Projekte von besonderer Qualität ausgezeichnet werden. Für diese Wettbewerbe kann die Fachabteilung Schwerpunkte festlegen. Die eingereichte Idee oder das eingereichte Projekt muss den Vorgaben des Landes (vorliegende Richtlinien, Durchführungsbestimmungen, Wettbewerbsunterlagen) entsprechen. Auf den Bezug zur jeweils gültigen Hauptregionsstrategie ist jedenfalls zu achten. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, Gemeinden, Städte oder Kleinregionen, unabhängig ob sie sich im aktiven Stadium befinden oder nicht. Die Einreichung hat bei der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik zu erfolgen. Die Prämierung kann im Wege einer nicht-monetären Auszeichnung oder einer Projektförderung erfolgen. Im Falle einer Projektförderung muss die Umsetzung innerhalb von zwei Jahren ab der Auszeichnung bzw. der Fördergenehmigung erfolgen. Die Ideen und Projekte werden durch eine Fach-Jury ausgewählt.

3.2.6 Gemeindeimpuls, Kernteam- und Prozessspesen im Rahmen der Landesaktion „Gemeinde21“

Im Rahmen der Gemeinde21 können auch die Kosten für den Gemeindeimpuls bzw. G21-Kernteam- und Prozessspesen abgerechnet werden.

3.2.7 Schwerpunktthemen im Bereich „Kleinregionen“

Interkommunale Maßnahmen und Projekte der Kleinregionen sind auf die Bereiche Identität, Daseinsvorsorge (Güter und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse), Verwaltungskooperationen bzw. Raumentwicklung auszurichten, wobei eine Fokussierung auf einige wenige Themen anzustreben ist. Das Themenfeld „Kleinregionale Identität und Marketing“ ist aufgrund seiner zentralen Bedeutung für die kleinregionale Zusammenarbeit jedenfalls zu berücksichtigen. Das Themenfeld „Raumentwicklung“ ist über das Instrument des Kleinregionalen Rahmenkonzepts vertiefend zu behandeln.

3.2.8 Leitbilder im Bereich „Kleinregionen“

Kleinregionale Entwicklungs- und Rahmenkonzepte müssen folgende Teile umfassen:

- Grundlagenforschung: möglichst fokussiert auf Basis von relevanten Studien, Daten, Gemeindegesprächen, Experteninterviews und vorhandener örtlicher sowie überörtlicher Planungen; die Kleinregion wird dabei durch die Bereitstellung der beim Land Niederösterreich verfügbaren, nicht kostenpflichtigen Daten unterstützt
- SWOT-Analyse¹ zur Erstellung eines kleinregionalen Profils als Basis für die Entwicklungspotentiale der zukünftigen Nutzungen (Standorte)
- Zielgruppenbeschreibung
- Kleinregionales Leitbild und Ziele mit Schwerpunktsetzungen
- Maßnahmen- und Projektkatalog (Umsetzungsplan mit Zuständigkeiten und Prioritäten)
- Bezug zur Hauptregionsstrategie 2024/Beschreibung der Ergebniserwartung

Ausgewählte Ergebnisse mit räumlichem Bezug sind in Form von Karten (Empfehlung für Maßstab: 1:50.000 bzw. 1:25.000) darzustellen.

Insbesondere bei Kleinregionalen Rahmenkonzepten ist auf die textliche und planliche Darstellung der Ziele, Grundsätze sowie der räumlichen Festlegungen zu achten. Das Kleinregionale Rahmenkonzept wird von Seiten des Landes bei der Vorlage einer Neubearbeitung bzw. einer Revision des Örtlichen Raumordnungsprogramms berücksichtigt. Es ist daher parallel zur Erstellung des Kleinregionalen Rahmenkonzepts eine Er- bzw. Überarbeitung der Örtlichen Raumordnungsprogramme bzw. Örtlichen Entwicklungskonzepte mit einer gegebenenfalls erhöhten Förderung seitens des Landes Niederösterreich vorzunehmen. Diese haben im Einklang mit den Inhalten des Rahmenkonzepts zu stehen.

3.2.9 Beratung und Coaching im Bereich „Kleinregionen“

Gefördert werden externe Beratungsleistungen mit interkommunalem Bezug, die der Weiterentwicklung der kleinregionalen Kooperation dienen. Insbesondere werden Beratungen im Bereich Strategieentwicklung (Kleinregionaler Strategieplan), Reflexion und Evaluation, Kooperationskultur, Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen u. ä. sowie fachliche Inputs bei der Erstellung des Kleinregionalen Strategieplans bzw. zur Umsetzung kooperativer Maßnahmen als förderfähig angesehen. Darüber hinaus können auch Einzelcoachings für Kleinregionsobleute bzw. -managerInnen zu den Themen Rollengestaltung, Konfliktmanagement und Selbstmanagement unterstützt werden.

¹ Die SWOT-Analyse (engl. für Strengths [Stärken], Weaknesses [Schwächen], Opportunities [Chancen] und Threats [Bedrohungen]) ist ein Instrument der strategischen Planung.

3.3. Fördereinschränkungen

Bewegliche Güter

Die Kosten von beweglichen Gütern – wie Werkzeug, Rasenmäher u.a. – die nicht ausschließlich dem eingereichten Projekt zugerechnet werden können, werden seitens der Förderstelle bei der Abrechnung von Projekten nicht anerkannt.

Nicht anerkennbare Kosten

Kosten für Speisen und Getränke (mit Ausnahme der Kleinregionen) sowie Kosten für Abgaben/Gebühren (Grundbuch, Anwalt, Aufschließungsbeiträge, Energieanschlusskosten, Abfallverwertungsbeiträge etc.) sind nicht anerkennbar.

Bagatellgrenze

Förderbar sind nur Projekte mit Gesamtkosten von mindestens 3.000 Euro.

Gegenverrechnungen

Gegenverrechnungen von Leistungen können bei Abrechnungen nicht anerkannt werden.

Personalkosten und laufende Kosten

Bei Projektförderungen werden laufende Personalkosten des Projektträgers nicht anerkannt. Die Anerkennung von laufenden Kosten (z.B. Mieten, Stromkosten, Telefon) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn der Charakter einer Impulsförderung sichergestellt ist. Im Bereich „Kleinregionen“ gelten die jeweils aktuellen Regelungen zum Fonds für die Kleinregionen.

Kommunale Leistungen

Leistungen der gemeindeeigenen Bauhöfe sowie gemeindeeigene Planungs- und Verwaltungskosten sind nicht förderbar.

Leistungen von Straßenmeistereien

Leistungen der Straßenmeistereien werden als Förderung einer anderen Dienststelle des Amtes der NÖ Landesregierung betrachtet und werden nicht den Bauhofleistungen zugerechnet. Diese Leistungen sind daher bei den anerkennbaren Gesamtkosten zu berücksichtigen und beim Ansuchen im Finanzierungsplan anzugeben.

Personalkosten und Büroräumlichkeiten für City-Management

Laufende Personalkosten eines City-Managers und laufende Kosten eines City-Management-Büros sind nicht förderbar.

Leistungen von Vereinen

Eigenleistungen von Vereinen bzw. unbare Eigenleistungen sind nicht förderbar, da keine Geldbewegungen vorhanden sind. Diese Leistungen sind daher bei den anerkennbaren Gesamtkosten nicht zu berücksichtigen.

Mehrzweck- bzw. Veranstaltungsräumlichkeiten

Bei der Errichtung von Veranstaltungsräumlichkeiten für Vereine ist beim Antrag ein Nutzungskonzept und erforderlichenfalls auch ein Nutzungsvertrag mit dem Eigentümer der Baulichkeit bzw. des Grundstücks vorzulegen. Im Nutzungskonzept muss die bestmögliche und aktive Durchführung eines Veranstaltungsbetriebs im Vereinssaal verankert sein. Der Nutzungsvertrag muss sich zumindest auf einen Zeitraum erstrecken, der sich an der Abschreibung der Investition orientiert (= Behaltefrist).

Ausschließliche Marketingmaßnahmen

Diese sind im Bereich der Kleinregionen nicht förderbar. Dazu zählen z.B. Web-Auftritt, Folder-Erstellung, Regionsfeste oder Regionszeitungen.

3.4 Förderhöhen, -quoten und -ausmaß

Die Höhe der Förderungen durch das Land Niederösterreich richtet sich u.a. nach der Lage und der Bedeutung (nachhaltige Wirksamkeit, erstmalige oder wiederholte Durchführung, Evaluierung ...) des Vorhabens, nach der Finanzkraft der Gemeinde und der Möglichkeit einer teilweisen Eigenfinanzierung (durch Veranstaltungen, durch Förderer u. ä.), nach der Intensität der Abstimmung der Themen sowie nach der Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel. Weiters wird berücksichtigt, welche Standards sowie Bearbeitungs- und Ausstattungskriterien im Rahmen der Durchführung/der Umsetzung angewendet werden. Zudem fließen in die Beurteilung gegebenenfalls die Kriterien „räumliche Lage“, „strukturelle Erfordernisse“ und „Art der Nutzung“ ein. Fachlich einschlägige Förderstellen und geeignete Institutionen sind vorrangig anzusprechen bzw. bei der Projektentwicklung bereits einzubeziehen (z.B. Sport, Spiel, Jugend, Tourismus, Wirtschaft, Ortsbild, Verkehr, Kultur, ...).

Je nach Landesaktion gelten unterschiedlich Richtsätze.

3.4.1 Mittel zur Erstellung eines Leitbildes

Die Planung- und Betreuungsarbeiten können grundsätzlich mit einem in den jeweils gültigen Richtlinien genannten Anteil der Gesamtkosten gefördert werden:

- Dorferneuerung: maximal 3.000 Euro pro Jahr
- Stadterneuerung: maximal 14.500 Euro pro Jahr
- Gemeinde21: maximal 5.300 Euro pro Jahr
- Kleinregionen: Für Kleinregionale Rahmenkonzepte gelten höchstens zwei Drittel der Planungskosten bzw. pro Gemeinde maximal 5.000 Euro in Abhängigkeit von der Zahl der Gemeinden als förderbar.
Für Kleinregionale Entwicklungskonzepte können maximal 50 % bzw. 30.000 Euro der Planungskosten gefördert werden.
Kleinregionale Strategiepläne werden von der dafür geschaffenen Vorfeldorganisation bzw. dem Kleinregionsmanagement betreut.

3.4.2 Mittel zur Verwirklichung von Projekten

Nach Fertigstellung des Leitbildes in Orten, Gemeinden und Städten sowie nach Beschluss durch den Gemeinderat können im Leitbild enthaltene Projekte (Investiv- und Softmaßnahmen) mit einem Anteil bis zu 50 % der Gesamtkosten gefördert werden.

Auch im Bereich der Kleinregionen werden – nach Fertigstellung des Leitbildes – die Projektgesamtkosten mit maximal 50 %, höchstens aber mit einem Betrag von 15.000 Euro gefördert (Softmaßnahmen). Für Kooperationsprojekte zum Themenfeld Raumentwicklung wird ein Bonus gewährt: Diese werden mit einem Anteil von maximal 60 %, höchstens aber mit einem Betrag von 18.000 Euro gefördert.

3.4.3 Einzelmaßnahmen und Projekte außerhalb der Landesaktionen

Einzelne für die Landesaktionen Dorferneuerung, Gemeinde21 und Stadterneuerung beispielgebende Maßnahmen und Projekte können bis zu 1/3 der Gesamtkosten gefördert werden.

3.4.4 Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum

Die Förderung von Gestaltungsmaßnahmen in den Landesaktionen Dorferneuerung, Gemeinde21 und Stadterneuerung sind vom gesamthaften Ansatz, von der Stellungnahme der Betreuer und den bereits geförderten Gestaltungsmaßnahmen abhängig. Bei nachweisbarer Sinnhaftigkeit derartiger Maßnahmen und entsprechendem Impuls für weiterführende Maßnahmen im Bereich der hier genannten Landesaktionen besteht die Möglichkeit, eine Förderung bis maximal 20 % der Gesamtkosten dieser Projekte zu genehmigen.

3.4.5 Projekte aus Wettbewerben

Die maximale Förderzusage beträgt 50 % der nachgewiesenen und anerkegnbaren Kosten, höchstens jedoch 10.000 Euro. Der Förderwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass ihn bei der Projektumsetzung (Ausführung, Abrechnung, Dokumentation) eine qualifizierte Institution unterstützt.

3.4.6 Gemeindeimpuls in der Landesaktion „Gemeinde21“

Eine Förderung von bis zu 2/3, maximal in der Höhe von 1.500 Euro ist möglich. Voraussetzung ist die nachweisliche Durchführung von drei Maßnahmen: externe Betreuung, Informationsgespräch mit der Förderstelle und ein Wahlmodul.

3.4.7 Kernteamspesen in der Landesaktion „Gemeinde21“

Als Kernteamspesen werden bis zu 4.000 Euro für ExpertInnen (Gutachter, Vortragende usw.) und bis zu 2.000 Euro als Prozessspesen refundiert.

3.4.8 Beratung und Coaching im Bereich „Kleinregionen“

Externe Beratungsleistungen werden in Form eines „Beratungsschecks“ mit einem Anteil von maximal 60 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens aber mit einem Betrag von 1.200 Euro pro Jahr und Kleinregion gefördert.

Bei Einlösung des „Beratungsschecks“ im Zuge der Erstellung eines Kleinregionalen Strategieplans bzw. der Evaluierung Kleinregionaler Leitbilder wird seitens der Förderstelle ein Bonus gewährt: Gefördert werden maximal 60 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens aber 2.400 Euro pro Jahr und Kleinregion.

3.4.9 Personalkosten eines qualifizierten Projektmanagements im Bereich „Kleinregionen“

Diese sind bei einer Förderung im Fonds für Kleinregionen förderfähig. Voraussetzung ist die mehrjährige Erfahrung im Projektmanagement. Dazu zählt insbesondere die eigenständige Leitung und Durchführung von Projekten sowie die Fähigkeit zur technischen und kaufmännischen Abwicklung von Kooperationsprojekten. Die Abrechnung erfolgt unter Anwendung des pauschalen Kostenprinzips mit folgenden Annahmen: maximaler Bruttolohn von 3.200 Euro, 1.720 Jahresleistungsstunden bei Vollzeitbeschäftigung, 15 % Pauschale für Gemeinkosten. Die Details werden in der Förderzusage festgehalten.

4. FÖRDERABWICKLUNG

4.1 Allgemeine Vorgaben zum Förderablauf

Regelablauf eines Förderprojekts

Eine Förderung im Rahmen von Dorf- bzw. Stadterneuerung, Gemeinde21 und Kleinregionen gliedert sich in drei Schritte: Förderantrag (Einreichung) – Umsetzung – Auszahlungsantrag.

Projektunterlagen allgemein

Die erforderlichen Antragsformulare und Formblätter werden auf der Homepage der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (www.raumordnung-noe.at → Infostand) zur Verfügung gestellt und sind unverändert zu verwenden sowie vollständig auszufüllen.

Vollständigkeit von Projektunterlagen

Die entsprechenden Unterlagen müssen spätestens bei der Genehmigung bzw. bei der Abrechnung vollständig sein. Bei unvollständigen oder mangelhaften Ansuchen werden Förderwerber bzw. die qualifizierte Institution auf geeignete Weise informiert. Die Erledigung eines Ansuchens erfolgt erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Ein Ansuchen muss alle Unterlagen enthalten, die eine Beurteilung der Förderwürdigkeit, die Berechnung der zu genehmigenden Fördersumme und zudem die Überprüfung der Sachverhalte ermöglichen.

Informationsfluss mit der Förderstelle

Anträge sowie Projektunterlagen sind generell im Original an die Förderstelle zu übermitteln. Zur Einhaltung von Stichtagen können die Anträge vorab digital übermittelt werden.

4.2 Fördereinreichung und -genehmigung (Förderantrag)

4.2.1 Förderantrag

Der Eingangsstempel auf dem Förderantrag bestimmt den Stichtag und ist der Beginn des Leistungszeitraums, ab dem Rechnungen und Leistungen zur Förderung anerkannt werden können. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kleinprojekte. Wesentliche Bestandteile eines Förderantrags sind:

- Formblatt Antrag zur Genehmigung einer Förderung sowie Projektdatenblatt
- Stellungnahme eines qualifizierten Projekt-Beraters (gilt nicht für den Bereich „Kleinregionen“)
- Bestätigung der gesetzeskonformen Auftragsvergabe lt. Bundesvergabegesetz
- Einhaltung EU-relevanter Vorgaben bei EU-kofinanzierten Projekten

- Detaillierte Projektbeschreibung (mit Zeitplan), Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung, Kosten- und Finanzierungsplan (Gemeindebeitrag, Vereinsbeitrag, Förderungen u. a.), geeignete planliche Darstellungen, behördliche Bewilligungen, Nutzungskonzepte und -vereinbarungen, Zuschlagserteilung sowie die dazugehörigen Angebote, wenn möglich Fotos und Zeitungsartikel (für Kleinprojekte).

4.2.2 Fördergegenstand

Der Fördergegenstand muss eindeutig definiert und klar abgegrenzt sein (z.B. Gebäude mit verschiedenen Nutzungen).

4.2.3 Förderstichtag/Leistungszeitraum/Rechnungsdatum

Als Förderstichtag gilt der Tag des Einlangens des Antrages in der Förderstelle, dieser Stichtag ist gleichzeitig auch der Beginn des anerkehbaren Leistungszeitraums. Rechnungsdatum ist das Ausstellungsdatum der Rechnung. Dieses Datum ist in die Rechnungsaufstellung laut Rechnung einzutragen.

4.2.4 Ausschluss ungewollter Doppelförderung

Es ist darauf zu achten, dass sowohl bei der Antragsstellung, als auch bei der Abrechnung alle Stellen gemeldet werden, bei denen ebenfalls um Förderungen angesucht wurde oder die Absicht besteht, dies zu tun.

4.2.5 Projektbezogene Einnahmen

Bei den Ansuchen ist anzugeben, ob für dieses Projekt Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Sponsoring, Seminarbeiträge, Verkaufserlöse) zu erwarten sind. Gegebenenfalls ist eine Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung für die Dauer der Behaltefrist vorzulegen (laut Förderzusage). Projektbezogene Einnahmen sind von den Gesamtkosten abzuziehen.

4.2.6 Vorsteuerabzugsberechtigung

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Projektträgern ist nur der Nettobetrag förderbar. Bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind unbedingt die Nettobeträge im Formblatt auszufüllen.

4.2.7 Preisangemessenheit bei Kleinregionen

Es ist vom Förderwerber nachzuweisen, dass bei der Umsetzung des Projekts die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten werden (z.B. durch Angebote, Preisvergleiche). Der Förderwerber bestätigt mit der Unterschrift am Förderansuchen, dass bei der Auftragsvergabe die Preisangemessenheit überprüft wurde.

4.2.8 Fördereinreichung und -genehmigung bei Beratungs- und Coaching-Maßnahmen im Bereich „Kleinregionen“

Die Auswahl des/der BeraterIn erfolgt durch die Kleinregion. Seitens des Förderwerbers ist der Förderstelle ein entsprechender Kurzantrag mit folgenden Angaben zu übermitteln:

- Beratungs- bzw. Coachingthema, Stundenumfang und Kosten
- Zielsetzung, Mehrwert zur Weiterentwicklung der Kleinregion
- Beauftragtes Unternehmen/EinzelberaterIn bzw. ein vom Coaching-Verband anerkannter Coach oder eine Person mit gleichwertigen Qualifikationen

Die im Jahresverlauf anfallenden Rechnungen – ausgestellt auf die Kleinregion bzw. auf die gecoachte Person – sind der Förderstelle einmal jährlich im Original zu übermitteln. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf das vom Förderwerber angeführte Konto.

4.2.9 Fördereinreichung und -genehmigung für Maßnahmen im Fonds für Kleinregionen

Neben den allgemeinen Anforderungen (Kleinregionaler Strategieplan, Leitbild oder Ähnliches) wird hier insbesondere auf die Projektbeschreibung mit Bezug zur Strategie/Leitbild, zu den verfolgten Zielen und Maßnahmen (Ergebnisse, Indikatoren) sowie zu den Zielgruppen Wert gelegt. Die Anträge werden anhand der Kriterien „Strategische Relevanz“, „Kooperations- und Vernetzungsintensität, Zielgruppenkonformität“ sowie „Finanzielle Dimension und Nachhaltigkeit“ bewertet. Jedes einzelne Kriterium muss positiv erfüllt sein.

4.3 Umsetzung

Sollten sich während der Umsetzung des Projekts Änderungen gegenüber dem Ansuchen ergeben, ist dies der zuständigen Förderstelle mit einer entsprechend hinreichenden Begründung unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Förderabrechnung (Auszahlungsantrag)

4.4.1 Antrag um Auszahlung

Wesentliche Bestandteile des Antrags auf Auszahlung sind:

- Formblatt „Antrag um Auszahlung“ (Ansuchen um Auszahlung, Angaben zum Förderwerber)
- Projektdatenblatt bei Projektförderungen
- Strategiedatenblatt zur Darstellung des Bezugs zur Hauptregionsstrategie bei Leitbildern
- Originalrechnungen und Zahlungsnachweise (z.B. Auszug aus dem Kassabuch oder Kontoauszug)

- Belegaufstellung zum Zahlungsantrag bzw. Rechnungsaufstellung: Bei der Abrechnung ist die Vorlage einer vollständigen, übersichtlichen Belegliste notwendig. Deren Richtigkeit ist vom Förderwerber (Antragsteller) und von der beauftragten qualifizierten Begleitungsfirma (hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit) mit Unterschrift zu bestätigen.

Förderempfänger ist ausschließlich der Förderwerber. Es dürfen nur jene Projektkosten abgerechnet werden, für die eine Förderung genehmigt wurde oder die zur Erreichung des Projektziels notwendig bzw. dienlich waren. Im Falle von erheblichen Kostenüberschreitungen sind vom Förderwerber plausible Erklärungen vorzulegen, ob das Projektziel erreicht wurde. Im Fall von Kleinregionalen Rahmen- und Entwicklungskonzepten sind neben dem Zwischen- und Endbericht (analog und digital) auch ein Kurzbericht für interessierte Personen (digital) sowie eine Kurzfassung für den Beschluss im Gemeinderat (digital) der Förderstelle vorzulegen.

4.4.2 Abrechnungsfrist/Verwendungsnachweise

Die entsprechenden Verwendungsnachweise der gewährten Förderung sind bis zur in der Förderzusage angeführten Frist bei der Förderstelle zur Abrechnung vorzulegen, anderenfalls ist die Förderzusage aufgehoben. Um allfällige Fristverlängerung muss zeitgerecht vor Ablauf des Zeitraums mit hinreichender Begründung (inkl. Status der Projektdurchführung bzw. Zielerreichung) schriftlich bei der Förderstelle angesucht werden. Bei triftigen Gründen kann eine Fristverlängerung gewährt werden, es besteht darauf jedoch kein Rechtsanspruch.

4.4.3 Detailbestimmungen

Skonti

Die Förderwerber sind angehalten, Skonti in jedem Fall auszunützen. Rechnungen, bei denen es verabsäumt wurde, einen Skonto geltend zu machen, werden so bewertet, als wäre der Skonto geltend gemacht worden.

Teilabrechnungen

Teilabrechnungen von Förderungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen, im Ausnahmefall aber möglich.

Rechnungsmerkmale

Eine vorgelegte Rechnung muss alle Merkmale einer Rechnung laut USt-Gesetz aufweisen.

Summenkontrolle

Grundlage für den Kostennachweis sind immer Originalrechnungen und der nachgewiesene Zahlungsfluss (z.B. Kontoauszug, Auszug aus dem Kassabuch, Telebankingliste). Die Originalrechnungen werden für den anerkannten Betrag entwertet (abgestempelt). Es wird darauf hingewiesen, dass Barauszahlungen (z.B. Kassabons) des Förderwerbers bei der Abrechnung nicht anerkannt werden. Die auf der Rechnungsaufstellung angeführten Beträge müssen mit den Beträgen auf den Belegen übereinstimmen. Bei der Abrechnung ist

die tatsächlich erfolgte Finanzierung zu dokumentieren (Gemeinde- und Vereinsbeitrag, sonstige Förderungen usw.).

Aliquote Kürzung

Differenzen zwischen der in der Antragstellung angeführten Gesamtkostenaufstellung und der Endabrechnung haben aliquote Kürzungen der Fördersumme zur Folge.

Vor-Ort-Kontrollen und Prüfung von Original-Rechnungsbelegen

Seitens der Förderstelle werden investive Projekte unter Gesamtkosten von 30.000 Euro stichprobenartig vor Ort geprüft. Alle investiven Projekte mit Gesamtkosten über 30.000 Euro werden vor Förderauszahlung vor Ort kontrolliert.

Aufbewahrung der Unterlagen

Sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden schriftlichen und elektronischen Unterlagen sind auf Dauer der in der Förderzusage genannten Behaltefrist aufzubewahren.

Nutzungsvereinbarung

Sind Förderwerber, Nutzungsberechtigte bzw. Begünstigte und Eigentümer nicht dieselbe (juristische) Person, muss eine entsprechende Nutzungsvereinbarung auf die Dauer der Behaltefrist abgeschlossen werden.

Evaluierungsbericht am Ende der Aktivphase

Dieser enthält Aussagen über den Prozessverlauf, zu umgesetzten Projekten sowie einen Ausblick und ist vor Auszahlung der letzten Betreuungsleistung vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist auf das Projektdatenblatt und das Strategiedatenblatt zurückzugreifen.

4.4.4 Nachhaltige Nutzung

Die Förderungsempfänger sind zur nachhaltigen Nutzung des geförderten Projekts verpflichtet. Es ist sicherzustellen, dass der Fördergegenstand bei Investitionsprojekten bis zu einer Förderung von 100.000 Euro auf die Dauer von zumindest fünf Jahren und bei Investitionsprojekten ab einer Förderung von 100.000 Euro auf die Dauer von zumindest zehn Jahren im Sinne des Antrags zur Verfügung steht („Behaltefrist“ in der Förderzusage). Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann eine Rückzahlung der Förderung zur Folge haben.

4.4.5 Auflagen der Förderzusage

Die Bewilligung und Ausbezahlung von Förderungsmitteln erfolgt unter folgenden Auflagen:

- Gemeinden haben die zugewiesenen Zuschussmittel haushaltsmäßig zu verrechnen und auszuweisen.
- Der Förderwerber ist verpflichtet, die Förderungsbeträge widmungsgemäß zu verwenden. Widmungswidrig verwendete und zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzu-

zahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 % p. a. über der jeweils geltenden Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen.

- Das Amt der NÖ Landesregierung behält sich das Recht vor, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowohl in der Verrechnung, als auch an Ort und Stelle jederzeit überprüfen zu lassen.

5. Rechtsanspruch auf Förderung

Die in diesen Durchführungsbestimmungen geregelten Förderungen können nur nach Maßgabe der vom Landtag zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden. Auf die Aufnahme in die Landesaktionen sowie auf die Förderung an sich besteht kein Rechtsanspruch. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Reihung des Einlangens der Ansuchen und nach Maßgabe der Förder- bzw. Betreuungskapazitäten. Details zur Förderung werden in der Förderzusage festgelegt.

6. Anhang

Die Regelungen für Projekte mit EU-Kofinanzierung in der Dorferneuerung sind im Anhang „1“ festgehalten.